

27.03.00**Empfehlungen****A****der Ausschüsse**zu **Punkt** der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Zweite Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher VorschriftenDer **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1b Satz 2 Verordnung über Zuchtorganisationen)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1b Satz 2 das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Den Zuchtorganisationen ist die Auswahl der Tierkategorie zu ermöglichen, für die sie die Festlegung auf genetische Besonderheiten und Erbfehler treffen. Dies ist in der Begründung auch so beschrieben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 7 Nr. 6 Verordnung über Zuchtorganisationen)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Im § 7 Nr. 6 ist festgelegt, dass in der Zuchtbescheinigung das neueste Ergebnis der Leistungsprüfung und der Zuchtwertfeststellung enthalten sein muss. Die Aktualität der Zuchtbescheinigung kann anhand des Ausstellungsdatums geprüft werden. Von daher ist sichergestellt, dass hier keine veralteten Ergebnisse angegeben werden. Die Angabe des Zeitpunktes der Zuchtwertfeststel-

Ausgeliefert am 28. MRZ. 2000

(noch Ziffer 2)

lung bringt keine wesentlichen zusätzlichen Informationen mehr. Zudem werden verschiedene Zuchtwerte mit unterschiedlichen Intervallen, d. h. zu unterschiedlichen Terminen, geschätzt. Eine differenzierte Angabe der Zeitpunkte der Zuchtwertfeststellungen wäre extrem aufwendig und nicht mit dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung vereinbar.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Verordnung über Zuchtorganisationen)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 9 wie folgt zu fassen:

„§ 9

Andere Merkmale zur Sicherung der Identität

In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 und § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 7, § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 7 Nr. 8 und § 8 Nr. 7 dieser Verordnung kann an Stelle der dort vorgesehenen Angabe der Blutgruppe das Ergebnis eines gentechnischen Verfahrens zur Abstammungssicherung angegeben werden, wenn das Verfahren eine Ausschlusswahrscheinlichkeit von mindestens 99 vom Hundert erwarten lässt. Im Falle von Rindern gilt Satz 1 nur, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 3 der Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht (ABl. EG Nr. L 167 S. 54) das gentechnische Verfahren zur Abstammungssicherung festgelegt hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dies im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.“

Begründung:

Die Differenzierung zwischen Rindern und anderen Tierarten in Bezug auf die Anwendung gentechnischer Verfahren zur Abstammungssicherung ist fachlich nicht sinnvoll. Hintergrund für diese Differenzierung zwischen Rindern und anderen Tierarten ist Artikel 3 der Richtlinie 87/328/EWG. Danach kann die Identitätssicherung von Bullen nur dann über gentechnische Methoden erfolgen, wenn die dabei angewandte Methode vom ständigen Tierzuchtausschuss nach dem Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 77/504/EWG zugelassen wurde. Dies ist bisher leider noch nicht geschehen. Sobald auf EU-Ebene gentechnische Verfahren zur Abstammungssicherung auch beim Rind zugelassen werden, erspart die hier vorgeschlagene Formulierung wenigstens eine erneute Änderung des § 9.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 10 Verordnung über Zuchtorganisationen)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 10 wie folgt zu fassen:

“§10
Übergangsvorschrift

Bis zum *[einsetzen: Datum des Tages des zweiten auf das In-Kraft-Treten folgenden Kalenderjahres, der dem Tag des In-Kraft-Tretens entspricht]* müssen Zuchtorganisationen auf dem Gebiet der Pferdezucht ihr nach § 1a dieser Verordnung und Zuchtorganisationen auf dem Gebiet der Rinderzucht ihr nach § 1b dieser Verordnung geändertes Zuchtprogramm mit Zuchtbuchordnung der für die Anerkennung zuständigen Behörde zur Genehmigung vorlegen.”.

Begründung:

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Umwandlung der bestehenden Anerkennung in eine vorläufige Anerkennung ist überzogen. Die Umsetzung der neuen §§ 1a und 1b kann auf dem Verwaltungswege erfolgen. Die nach § 7 Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisationen verfügen über einen auf max. zehn Jahre befristeten begünstigenden Bescheid. Die Anerkennung ist unter dem Vorbehalt späterer Änderungen und Ergänzungen ergangen. Sollte eine betroffene Zuchtorganisation ihr Zuchtprogramm nicht in der vorgesehenen Frist ändern und zur Genehmigung vorlegen, ist der Anerkennungsbescheid durch eine entsprechende Auflage zu ergänzen, die vorsieht, dass eine Aberkennung erfolgt, wenn das geänderte Zuchtprogramm nicht in einer gesetzten Frist zur Genehmigung vorgelegt wird.

5. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Anlage 2 Ziffer 3.3 zu § 1 Abs. 3 Verordnung über Leistungsprüfungen....)

In Artikel 2 Nr. 4 ist in Ziffer 3.3 der Anlage 2 zu § 1 Abs. 3 die Angabe "Anlage 1 Nr. 3.2.1.1" durch die Angabe "Anlage 1 Nr. 3.2.2.1" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.